

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben
Saarbrücken, den 15.06.2026

Die Kreiswahlleiterin

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der Partei **Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP**

(Name der Partei oder Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am 18. April 2027 für den Wahlkreis **Saarbrücken**
mit den ersten fünf Bewerberinnen und Bewerbern:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ¹⁾
1	Braun	Tobias	Ottweilerstraße 35, 66113 Saarbrücken
2	Ripa	Manuela	Meisenweg 4, 66133 Saarbrücken
3	Goldschmidt	Andreas	Galileiweg 19, 66333 Völklingen
4			
5			

(Bitte nachfolgende Angaben vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

_____, den _____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstseigel)

_____, den _____
Gemeinde _____

¹⁾ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

²⁾ Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 16 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 16, 19 und 22 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet.
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können auch der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahlanfechtungen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.